

2833/J XX.GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales  
betreffend Organisations- und Auslastungsprüfung in den Bundessozialämtern  
In der Öffentlichkeit wird derzeit viel über mögliche Einsparungen bei öffentlichen  
Bediensteten diskutiert. Die im letzten Koalitionsübereinkommen festgelegten  
Maßnahmen im Bereich des Bundes, also insbesondere die Stabilisierung des  
Personalaufwandes auf der Ausgabenhöhe von 1995 zeigen ihre ersten Wirkungen.  
Das Budgetkonsolidierungsprogramm des Bundes beinhaltet auch das Vorhaben,  
strukturelle Reformen zur Budgetentlastung und Qualitätsverbesserung fortzusetzen.  
Konkret angeführt wird im Koalitionsübereinkommen auch eine Reduktion der Zahl  
der öffentlichen Bedienstete um 11.000 bis Ende 1997.

Diese Punkte erfordern offensichtlich die oben angeführten Organisations- und  
Auslastungsprüfungen auch im Rahmen der Bundessozialämter. Solange es sich dabei  
um eine Prüfung handelt, deren Sinn und Ziel es ist, die qualitative Leistung der  
Bundessozialämter im Interesse der Klientel zu verbessern, und eventuell  
erforderliche Abbaumaßnahmen objektiven Kriterien zu unterwerfen, könnte es sich  
sogar um einen begrüßenswerten Schritt halten.

Die Informationen, die uns über Details dieser Prüfung zugegangen sind, lassen  
jedoch darauf schließen, daß es sich keineswegs um umfassende  
Kontrollingmaßnahmen handelt, und daß die gewählte Vorgangsweise dem  
Wissensstand Ende des 20. Jahrhunderts in keiner Weise entspricht. Vielmehr werden  
offensichtlich Methoden gewählt, die nicht nur menschenverachtend und  
dernotivierend, sondern auch nicht zielführend sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Trifft es zu, daß die Menge der pro Amt einzusparenden Planstellen - unabhängig  
vom Prüfungsergebnis - vorab feststeht?
2. Halten Sie eine solche Art von Prüfung ohne Einbeziehung qualitativer Aspekte  
für vertretbar?

3. In welchen Organisationen, Ämtern und Sektionen ihres Ministeriumsbereiches wurde bisher bereits eine Organisations- und Auslastungsprüfung oder ein Äquivalent dazu durchgeführt?
4. In welchen Organisationen, Ämtern und Sektionen ihres Ministeriumsbereiches wird eine Organisations- und Auslastungsprüfung oder ein Äquivalent dazu noch im Laufe des heurigen Jahres durchgeführt oder mit deren Durchführung begonnen?
5. Wieviel BeamInnen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Frauen/Männer, Dienstklassen) haben diese Prüfungen durchgeführt bzw. führen sie durch?
6. Welchen Aufgabenbereich hatten diese BeamInnen vor dieser Tätigkeit?
7. Welche Qualifikation oder spezielle Ausbildung für eine derartige Prüfung, insbesondere in modernen Methoden wie Qualitätssicherung und Kontrolling haben die betroffenen BeamInnen?
8. Welche Vorarbeiten wurden für diese Prüfungen getätigt (Festlegung von Inhalten, Vorgabe, Zielen) und kam es in diesem Zusammenhang zu einer Absprache und einem Informationsaustausch zwischen der Innenrevision und der inhaltlich zuständigen Sektionsleitung auch in Bezug auf die gewählte Methodik?
9. Zu welchen Ergebnisse haben die bisherigen Prüfungen geführt?
10. Gab oder wird es auf Grund dieser Prüfungen Kündigungen oder Personaleinsparungen (etwa durch Nichtnachbesetzen) geben, wenn ja wieviele in den jeweiligen Ämtern, Abteilungen?
11. Wie lauten die Zwischen- und Endberichte der Prüfungen der Linzer und Grazer Bundessozialämter?
12. Welche Stellungnahmen haben die jeweiligen AmtsleiterInnen zu den Zwischenberichten abgegeben und welche Inhalte davon fanden in den Endberichten keine Berücksichtigung und was waren die Gründe dafür?
13. Wurden aus den Erfahrungen der Prüfungen in Linz und Graz Schlüsse gezogen, die zu einer geänderten Vorgangsweise bei der Prüfung der anderen Bundessozialämtern führen, wenn ja welche?
14. Welche Form müssen die in Linz und Graz geforderten „Selbstbeobachtungen“ der MitarbeiterInnen aufweisen?
15. Wieviel Zeit steht den MitarbeiterInnen zum Ausfüllen der Formulare zur Verfügung, zumal - siehe Beilage - die Angaben in Minuten festzuhalten sind, und ist die dafür verwendete Zeit als Arbeitszeit zu verstehen, obwohl es sich nicht um „Routinearbeit“ handelt?

16. Wird an Form, Inhalt und Vorgaben für diese Selbstbeobachtungen bei den weiteren Prüfungen, insbesondere bei der nun in Wien bevorstehenden festgehalten?

17. Stimmen folgende Vorgaben beziehungsweise Praktiken:

- Müssen / sollen während des monatlichen Selbstbeobachtungszeitraumes täglich 7 Stunden „Arbeitszeit“ dokumentiert werden?
  - Gibt es als Vorgabe eine Einschränkung der Definition von „Arbeitszeit“, die etwa alle Formen von Projektarbeit ausschließt?
  - Umschließt diese Einschränkung auch Projekte, die im Auftrag der zuständigen Ministeriumssektion (IV) durchgeführt werden?
  - Stimmt es, daß vorwiegend, oder nur „Routinetätigkeit“ (= regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten?) als „Arbeitszeit“ anerkannt wird?
  - Stimmt es, daß die Vorbereitung von Veranstaltungen nicht als „Arbeitszeit“ gilt?
  - Stimmt es, daß die Erstellung von KlientInneninformationen nicht zur Arbeitszeit“ zählt?
  - Stimmt es, daß wissenschaftliche Projekte nicht zur „Arbeitszeit1‘ zählen?
  - Stimmt es, daß die Begleitung von Arbeitsassistenzprojekten nicht zur „Arbeitszeit“ zählen?
  - Stimmt es, daß pro Tag maximal 30 Minuten für Toilettenbesuche, Rauchpausen und unvorhersehbare Ereignisse zur Verfügung stehen?
  - Stimmt es, daß die MitarbeiterInnen jedes Telefonat und seine Dauer angeben müssen?
  - Stimmt es, daß die jeweiligen AmtsleiterInnen sich genötigt sahen oder sehen, für den Zeitraum der Prüfung anzuweisen, daß alle Projektarbeiten eingestellt werden?
  - Stimmt es, daß (einzelne Ausnahmen!?) maximal 30 Minuten pro Tag für interne Besprechungen als Arbeitszeit gewertet werden, unabhängig von der Funktion (also auch Führungskräfte), und womit kann eine solche Vorgangsweise begründet werden?
18. Wie werden / wurden bei der Auswertung der beobachteten Zeiträume Urlaube, Krankenstände, Schulungen, Supervisionen und sonstige Abwesenheiten bewertet“?  
Gibt es eine Hochrechnung auf ein Jahr, oder einen anderen Zeitraum?
19. Wie werden / wurden bei der Auswertung neue Aufgaben, beziehungsweise zukünftige Schwerpunkte bewertet?
20. Halten sie eine Vorgangsweise wie sie in Linz und Graz offensichtlich praktiziert wurde für korrekt und zielführend?
21. Werden sie eine Fortsetzung von Prüfungen in dieser Art zulassen oder welche Änderungen werden sie anordnen?
22. Wird die derzeit in Wien stattfindende Prüfung wie begonnen fortgesetzt?
23. Angesichts der angewendeten Prüfungsmethoden: wie beurteilen Sie die Tatsache, daß MitarbeiterInnen der Bundessozialämter regelmäßig in Kursen und Seminare

über Projektmanagement u.ä. Arbeitsbereiche geschult werden, etwa an der Verwaltungskademie des Bundes?

24. In welcher Weise wurde die Personalvertretung in die Prüfungsmaßnahmen, die Methodenauswahl und die Bewertung der Prüfungsergebnisse eingebunden? Auf welchen Ebenen wurde die Personalvertretung eingebunden?

25. Stimmt es, daß die " mittels EDV erfaßt werden?

26. Werden die Angaben bei der Eingabe anonymisiert? Wenn nein, werden alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und wurden die jeweiligen BelegschaftsvertreterInnen über diese Eingaben informiert und ihre Zustimmung eingeholt?

27. Stimmt es, daß in Wien schätzungsweise 15.000 „Selbstbeobachtungszettel“ erstellt wurden? Wenn nein, wie hoch ist die Zahl jeweils in den bisher beobachteten Ämtern?

28. Wieviele Personen sind damit beschäftigt, welcher Personal- und EDV-Aufwand ist damit verbunden, und wieviele Mittel müssen dafür eingesetzt werden?

29. Wie hoch ist der gesamte Personal- und sonstige Aufwand für die gesamte Aktion?

30. Ist es richtig, daß im Zug der Neustrukturierung der Bundessozialämter traditionelle Leistungsbilder teilweise durch neue bürger- und kundenorientierte Aufgabenstellungen wie Mediation, Einzelfallbesprechungen, Beratungs- und Betreuungsdienste, Service bei ESF - Förderungen ersetzt wurden und wodurch wurde bei der Prüfung auf diese beratungs- und gesprächsintensiven Dienste Bezug genommen?

31. Halten Sie wie Ihre Amtsvorgänger diese Neustrukturierung der Aufgaben der Bundessozialämter für sinnvoll oder beabsichtigen Sie - vermittelt über die Organisations- und Auslastungsprüfung, die beratungsintensiven und kundenorientierten Bereiche einzuschränken?

32. Inwieweit ist durch den Aufnahmestopp des Bundes im Falle von Karenzzeiten und längeren Krankenständen die Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Beratungsqualität der Bundessozialämter noch gesichert?

33. Wird es auch eine Organisations- und Auslastungsprüfung der Präsidialsektion des Ministeriums geben und mit welchen Kriterien wird diese durchgeführt werden?